Parteien, der gesellschaftlichen Organisationen und der Nationalen Front. Das Organ der einheitheitlichen sozialistischen Staatsmacht im K., das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht im K. verwirklicht, ist der von den wahlberechtigten Bürgern gewählte -> *Kreistag* (->- *Stadtverordnetenversammlung* im Stadtkreis), der als seine Organe den -> *Rat des Kreises* (-> *Rat der Stadt* im Stadtkreis) und die Kommissionen wählt. Den Volksvertretungen und ihren Räten im Stadt- und Land-K. obliegt eine besondere Verantwortung für die unmittelbare staatliche Leitung, Planung und Koordinierung auf wichtigen Gebieten, die die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren (Wohnungsbau, Handel, Versorgung und Dienstleistungen, Städtebau, Umweltschutz sowie Leitung von Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, von Institutionen der sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung u. a.). Im Land-K. tragen Volksvertretung und Rat darüber hinaus vor allem Verantwortung für die Verwirklichung der Agrarpolitik des sozialistischen Staates. Ihnen obliegt die staatliche Leitung der Landwirtschaft im K., die sie mittels der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des K. und des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als eines kollektiven Beratungsorgans des Rates des K. verwirklichen. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe im K. sind in den Artikeln 81 ff. der Verf. der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt. Neben und zusammen mit den Volksvertretungen und ihren Organen arbeiten im K. Organe des -> *Gerichts,* der -> *Staatsanwaltschaft,* der -> *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR,* der -> *Deutschen Volkspolizei* und andere staatliche Organe.

Kreisgericht -> *Gerichte*

Kreistag: die von den wahlberechtigten Bürgern des Landkreises gewählte -> *örtliche Volksvertretung.* Dem K. gehören, entsprechend der Bevölkerungszahl des Kreises, 54 bis 144 Abgeordnete an. Seine Stellung und Aufgaben werden bestimmt durch die Funktion des Landkreises als Bindeglied zwischen dem Bezirk und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und deren kooperativen Verbänden (-> *demokratischer Zentralismus,* s-> *Staatsaufbau der DDR).* Der K. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Er beschließt auf Vorschlag des —> *Rates des Kreises* den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan des Kreises. Die vom K. beschlossenen Pläne sind die verbindliche Grundlage für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium in Übereinstimmung mit der festgelegten Entwicklung der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. In den Plänen werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur effektiven Entwicklung der unterstellten Bereiche festgelegt. Der K. und sein Rat sichern durch ihre Planungstätigkeit in Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden, daß die wichtigsten Aufgaben der Entwicklung der Städte und Gemeinden in den Fünfjahrplan des Kreises aufgenommen und be-